

FAQ's zum Online Seminar Kugelschuss auf der Weide

Vortrag zur Waffenkunde

Nico Thönes

1. Sollte zur Sicherheit nicht eine halbautomatische Waffe beim Kugelschuss auf der Weide genutzt werden? Wegen der Möglichkeit des unverzüglichen Nachschusses?

Neben dem Vorteil eines schnellen Nachschusses im Bedarfsfall bergen halbautomatische Schusswaffen auch gewisse Risiken, insbesondere für diejenigen Personen, die nicht im regelmäßigen Umgang mit Waffen vertraut sind. Die Waffen sind nach der Schussabgabe sofort wieder „schussbereit“. Daher ist das Sichern der Waffe unbedingt erforderlich, um Unfälle zu vermeiden.

2. Was halten Sie von der Verwendung von FLG (Flintenlaufgeschoss) beim Kugelschuss auf der Weide auf sehr kurze Distanz?

Die Verwendung eines Flintenlaufgeschosses birgt ein sehr hohes Risiko: Gefahr von Abprallern, geringe Deformation der Geschosse, keine Präzision auf größere Distanzen.

3. Wir haben mit einem Revolver gute Erfahrungen gemacht, da der Schütze bis auf 50 cm an das Tier herankommt. Wir haben sehr zahme Wasserbüffel. Was spricht gegen den Einsatz eines Revolvers?

Das ist erlaubt und klingt nach einer sicheren Vorgehensweise auf Grund der kurzen Entfernung. Hinsichtlich des Alters der Wasserbüffel und der Auswahl von Waffe und Kaliber sollte man sich an der Untersuchung von Schwenk et a. 2016 orientieren.

https://www.tvl-avsa.ch/view/data/7766/Fr%C3%BChjahrstagung%202016/Stoffel_TVL_2016.pdf

4. Sie verwenden die Begriffe Patrone und Munition im Wechsel, besteht dort ein Unterschied?

Die Patrone meint die „Einzelne“. Munition ist der Überbegriff.

5. Gibt es eine Kaliberempfehlung für den Kugelschuss auf der Weide?

Eine generelle Empfehlung würde ich nicht aussprechen, da sich zu viele Dinge unterscheiden können: Schussdistanz, Art der Tiere, Alter, Geschlecht, Schäeldicke usw.. Für mich persönlich macht es Sinn ab der .22 WMR. Die .22 LFB würde ich nicht nutzen.

6. Welche Kaliber empfehlen Sie für Wasserbüffel?

Ich würde für Wasserbüffel die .22 Hornet nutzen.

7. Welches Kaliber halten Sie bei kurzen Entfernungen für gut geeignet?

Jedes Geschoss, bei dem die Energie direkt beim Auftreffen (durch Zerlegen bzw. „Aufpilzen“) freigesetzt wird. Dies ist beispielsweise bei den folgenden Kalibern der Fall: .22 WMR, .22 Hornet, .17 Hornet.

8. Welches Kaliber lässt sich für Gatterwild und den Kugelschuss auf der Weide sinnvoll kombinieren?

.22 WMR, allerdings nur bis zu einer gewissen Größe der Tiere.

9. Ist bleifreie Munition für den Kugelschuss auf der Weide zu empfehlen?

In Bezug auf den Verbraucherschutz ist die Verwendung bleifreier Munition empfehlenswert. Mehr als 6 g bleihaltige Munitionsreste sind im Rahmen der Lebensmittelhygiene als sehr bedenklich

einzustufen. Die Geschosse sind inzwischen von guter Leistung. Jedoch im Kaliberbereich .22 kaum erhältlich.

10. Ich habe gute Erfahrungen gemacht mit dem Kaliber .30-06 Cineshot von RWS. Was halten Sie davon?

Die Cineshot ist eine Übungs- bzw. Scheibenpatrone. Das Geschoss ist nicht für den jagdlichen Einsatz auf Lebewesen zugelassen. Da es sich um ein Hohlspitzgeschoss handelt ist die Wirkung meist brachial. Auch die Tiefenwirkung ist für den Kugelschuss auf der Weide zu hoch, sofern man den Nacken der Rinder verwenden möchte. Hämatombildungen können ebenfalls sehr hoch sein. Solche starken Kaliber sind für Anfänger eher ungeeignet. Der Rückstoß kann den ungeübten Schützen zum „Mucken“ bringen, das bedeutet das Erschrecken vor dem Schuss mit der Folge des Verreißen der Waffe.

11. 308 Deformationsgeschoss 11,0gramm/170grains. Ist das universell zu empfehlen?

Eine universelle Empfehlung kann nicht ausgesprochen werden, da es immer abhängig von betriebsspezifischen Daten ist, wie Rasse, Entfernung und Position des Schützen, etc.

12. Gibt es keine vorgeschriebene Mindestenergie beim Weideschuss?

Nein, dies gibt es beim Weideschuss nicht.

13. Gibt es für den Kugelschuss auf der Weide eine vorgeschriebene Mündungsenergie, so wie im Jagdbereich?

Nein, dies gibt es beim Weideschuss nicht.

14. Welche Standhöhe sollte der Schütze haben?

Die Position des Schützen ist unter anderem abhängig vom Gelände und der Entfernung zum Tier. Der sichere Kugelfang muss gewährleistet sein.

15. Auf den Bildern/Videoausschnitten sieht man häufig keinen Kugelfang. Ich hatte es so verstanden, dass man diesen braucht? Oder ist es ausreichend, wenn genügend große freie Fläche drumherum ist?

Eine große freie Fläche drumherum ist nicht ausreichend. Die Geschosse fliegen je nach Kaliber bis 5000 m. Ein Kugelfang ist unabdingbar, z. B. von oben nach unten schießen.

16. Haben Sie Erfahrung mit Strohballen (Großballen) als Kugelfang?

Nein, wäre jagdlich und auch gesetzlich nicht gestattet.

17. Wenn es einen „Fehlschuss“ gab: Das Rind ist zwar getroffen, bricht aber nicht zusammen. Ggf. hat sich das Rind weggedreht. Wie und wohin sollte der Nachschuss erfolgen?

Ich würde in diesem beschriebenen Fall von hinten schräg in den Kopf schießen.

Weitere Empfehlungen zu Kalibern, Entfernungen und Tipps zur guten Durchführung des Weideschusses finden Sie in der RfL-Publikation Ibrahim/Wenzlawowicz "Kugelschuss bei Rindern", als Download unter <https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/schlachtung> erhältlich.

Vortrag zur Rechtslage und zu den Erfahrungen aus der Praxis

Dr. Martin von Wenzlawowicz

18. Was benötige ich für den Kugelschuss auf der Weide zusätzlich zur Sachkunde und wo kann ich diese machen? (Bayern).

Um den Kugelschuss auf der Weide zum Zwecke der Schlachtung anwenden zu dürfen, wird die Genehmigung durch die zuständige Behörde benötigt.

Diese erhalten Sie, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Sachkunde liegt vor
- Schlachtbetrieb innerhalb von 2 Stunden erreichbar
- Vereinbarung mit Schlachtbetrieb wurde getroffen und vertraglich (schriftlich) festgehalten
- mobile Einheit ist vorhanden, begutachtet und wird eingesetzt
- ein amtlich bestellter Tierarzt überwacht die Betäubung und Tötung

Für Bayern, wie auch für einige andere Bundesländer gibt es **Leitfäden**:

https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/doc/leitfaden_hofnahe_schlachtung_huftiere.pdf.

Die Sachkunde kann ggf. in Almesbach absolviert werden (<https://www.baysg.bayern.de/zentren/almesbach/index.php>).

19. Ersetzt der Jagdschein den Sachkundenachweis für den Kugelschuss auf der Weide?

Nein, da die Anwendung des Kugelschusses auf der Weide den Vorgaben der Tierschutzschlachtverordnung und der EU-Hygieneverordnung unterliegt.

20. Benötigt man für Kugelschuss einen separaten Sachkundenachweis?

Ja, die Sachkundebescheinigung nach Art. 7 und Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bzw. § 4 der TierSchIV und eine Schießeraubnis nach § 10 Waffengesetz sind erforderlich.

21. Bei welchem Amt ist der Sachkundenachweis zu beantragen?

Die Teilnahmebescheinigung eines anerkannten Sachkundekurses ist der zuständigen Behörde (Veterinärbehörde) vorzulegen. Anschließend erfolgt die praktische Prüfung unter Aufsicht/Anwesenheit des amtlichen Tierarztes der zuständigen Behörde. Diese stellt dann den Sachkundenachweis aus, in dem die Sachkunde für die Tierart „Rind“ und die Betäubungsmethode „Kugelschuss“ bescheinigt werden.

22. Warum darf ich als Fleischer mit Schlachtschein für Rinder und vorhandenem Jagdschein (ich schieße auch unser Gatterwild mit Kugelschuss) keine Rinder auf der Weide schießen?

Ähnlich, wie beim Sachkundenachweis für das Betäuben und Töten von Nutztieren (je Tierart) ist auch für den Kugelschuss auf der Weide ein entsprechender Sachkundenachweis erforderlich und setzt andere Kenntnisse voraus. Die Sachkunde für das Töten von Gatterwild mittels Kugelschuss ist nicht auf die Tierart Rind (umgekehrt auch nicht) übertragbar.

23. Wie bekomme ich als Fleischer die Genehmigung zum Kugelschuss auf der Weide?

Hierzu muss ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden und der Sachkundenachweis vorliegen (Siehe Beantwortung von Frage 20). Die Anträge können sich je nach zuständiger Behörde unterscheiden und sind in der Regel auf der jeweiligen Internetseite aufgeführt.

24. Wenn ich einen Jäger mit Sachkundenachweis beauftrage mein Rind durch Kugelschuss auf der Weide zu töten muss der Fleischer und ein Tierarzt vor Ort sein?

Ein/e amtlich bestellte/r Tierarzt/Tierärztin muss die Schlachttieruntersuchung durchführen und die Betäubung und Tötung überwachen. Entsprechend werden die Begleitpapiere ausgestellt. Ein/e Fleischer/in muss nicht zwingend anwesend sein, wenn der/die Landwirt/in oder der/die Jäger/in selbst über die Sachkunde verfügt, die zum Töten durch Blutentzug der Tiere erforderlich ist. Dies muss eine „sachkundige“ Person (Sachkunde zum Ruhigstellen, Betäuben und Töten von Nutztieren) durchführen.

25. Dürfen nur die eigenen Rinder durch Kugelschuss auf der Weide getötet werden?

Es dürfen auch Rinder aus anderen Betrieben durch Kugelschuss auf der Weide getötet werden, wenn die Sachkunde und Schießerlaubnis vorliegen. Auch ist es möglich, ebenfalls mit entsprechender Sachkunde, eine/n Dienstleister/in zu beauftragen, der/die den Kugelschuss auf der Weide bei Ihnen auf dem Betrieb zum Zwecke der Schlachtung durchführt.

26. Muss bei jedem Kugelschuss auf der Weide ein/e Tierarzt/Tierärztin anwesend sein oder nur bei der praktischen Prüfung/beim ersten Schuss?

Nach Kap. VIa der VO (EG) 853/2004 muss bei jeder Schlachtung im Herkunftsbetrieb ein amtlicher Tierarzt anwesend sein.

27. Wenn man Tierarzt und Jäger ist und die Sachkunde hat, muss eine/e amtlich bestellte/r Tierarzt/Tierärztin dennoch vor Ort sein?

Ja, ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin muss dennoch anwesend sein.

28. Wir (Veterinärbehörde) haben jetzt von einem Tierhalter eine Bestätigung der theoretischen Sachkundeprüfung für den Kugelschuss auf der Weide für Rinder bekommen, wo die praktische Prüfung durch uns abgenommen werden soll. Ist das so üblich?

Ja, das ist so üblich, da die zuständige Behörde die praktische Prüfung abnehmen muss.

29. Welche Schussdistanz kann bei dem Kugelschuss auf der Weide empfohlen werden?

Empfohlen werden Distanzen von wenigen Zentimetern bis zu 30 Meter.

30. Empfehlen Sie nach dem Kugelschuss auf der Weide den Herzstich oder den Schnitt am Hals?

Wir empfehlen den Bruststich mit der Zwei-Messer-Technik. Die Öffnung der großen herznahen Gefäße führt zu einem schwallartigen Blutaustritt innerhalb weniger Sekunden. Das Fleischhygienerecht verbietet aus hygienischen Gründen das Eröffnen der Speiseröhre und der Luftröhre beim Entbluteschnitt.

31. Wenn ich den Kugelschuss auf der Weide für den Eigenverbrauch durchführen möchte, gelten abweichende Regelungen?

Ja, in dem Fall gelten abweichende Regelungen entsprechend einer Hausschlachtung. Das Fleisch darf ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierhalters verwendet werden und nicht an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden. Wer Tiere für den Eigenverbrauch schlachtet, muss ebenfalls über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Bei Hausschlachtungen muss eine Anmeldung zur amtlichen Schlachttieruntersuchung dann erfolgen, wenn der Tierbesitzer unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist. Eine amtliche

Fleischuntersuchung muss in jedem Fall erfolgen, wenn das Fleisch für den menschlichen Genuss bestimmt ist. Dies gilt ebenfalls für Gatterwild.

32. Die VO (EG) 853/2004 überlagert den § 12 Tier-LMHV (Tierische Lebensmittelhygiene Verordnung). Die ganzjährige Freilandhaltung von Rindern ist damit nicht mehr zwingend als Voraussetzung forderbar. Wie sehen Sie diese rechtliche Situation?

Ja, der § 12 Abs. 2 der Tier-LMHV wird vom Kap. VIa des Anhang III Abschnitt 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 überlagert und gilt seit dem 09.09.2021 nicht mehr. Die Löschung des § 12 Abs. 2 Tier-LMHV befindet sich daher im Gesetzgebungsverfahren (Änderungsverordnung) und ist fast abgeschlossen.

Das EU-Recht erlaubt die Betäubung mittels Kugelschuss bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb ohne Einschränkung auf bestimmte Haltungsformen. In der nationalen Tierschutzschlachtverordnung (§ 12 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2, Nr. 2.1.2.) wird der Kugelschuss dagegen weiterhin auf Rinder aus ganzjähriger Freilandhaltung beschränkt. Der Bund wurde im Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 16.09.2022 gebeten zu prüfen, ob in der nationalen Tierschutzschlachtverordnung Einschränkungen gestrichen oder zumindest so angepasst werden können, dass der Kugelschuss nicht nur für Rinder aus ganzjähriger Freilandhaltung, sondern auch für Rinder aus saisonaler Freilandhaltung ermöglicht wird.

„In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die örtlich zuständigen Behörden gleichwohl die Möglichkeit haben, auch jetzt schon Ausnahmen von diesen Bestimmungen im Rahmen des § 13 der TierSchlVO zuzulassen“ (Zitat: Ibrahim und v. Wenzlawowicz „Kugelschuss bei Rindern“ (RfL 9/2023)).

33. Im Anhang III Kap. VIa der VO (EG) 853/2004 steht nichts zur Betäubungsart, diese muss ja dennoch eine Genehmigung erfahren. Gilt daher nicht dennoch der § 12 Abs. 2 der Tier-LMHV weiterhin erstmal so wie bisher?

Nein, denn der § 12 Abs. 2 der Tier-LMHV ist vom EU-Recht überlagert. Die Löschung des § 12 Abs. 2 Tier-LMHV befindet sich daher im Gesetzgebungsverfahren und ist fast abgeschlossen. Gemäß Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap I Tab. 1 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009 gilt der Schuss mit einer Feuerwaffe als zulässiges Tötungsverfahren. Konkretere Anforderungen diesbezüglich finden sich im nationalen Recht der TierSchlVO (Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3) 2. Kugelschuss: Nr. 2.1.2 „nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden“. Die „Einwilligung“ der zuständigen Behörde zum Betäubungsverfahren Kugelschuss kann im Zusammenhang mit der Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb (Kap. VIa des Anh. III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) im gleichen Bescheid erteilt werden.

34. Wie ist die gesetzliche Grundlage bei Schweinen aus Freilandhaltung?

Der Kugelschuss auf der Weide ist aktuell nur zulässig für Rinder aus ganzjähriger Weidehaltung. Für Schweine gilt jedoch genauso das Kapitel VIa der VO (EG) 853/2004 „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“. Bis zu 6 Schweine dürfen bei einem Schlachtvorgang ebenfalls im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden.

35. Gelten die Regelungen auch für den Abschuss von Wild in Gehegen?

Nein, aber Wild in Gehegehaltung wird den landwirtschaftlichen Nutztieren zugeordnet und unterliegt nicht den jagdrechtlichen Vorschriften.

Für den Abschuss von Gehegewild ist eine Schießerlaubnis für das Schießen in einem eingefriedeten Bezirk erforderlich. Hierfür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- gültiger Sachkundenachweis zum Umgang mit Waffen gemäß § 7 Abs. 1 WaffG für die Tötung vom Gehegewild
- gültiger Sachkundenachweis zum Töten und Entbluten von Gehegewild gemäß der TierSchlV

36. Da das Thema Gatterwild bereits angesprochen wurde: sollte dies auch generell mit dem Schuss aus einer Feuerwaffe getötet werden? Gibt es gesetzliche Grundlagen dazu?

Ja, beim Gatterwild ist der Schuss mit einer Feuerwaffe zum Zwecke der Schlachtung oder Tötung in der Tierschutzschlachtverordnung §12 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2 (Nr. 2.3 und 2.4) geregelt.

37. Gibt es zentrale Listen zu zugelassenen Schützen? Liegt so etwas den lokalen Veterinärämtern vor?

Nein, leider gibt es derzeit keine zentralen Listen.

38. Wie muss der Schütze versichert sein? Unsere Polizeibehörde fordert eine Versicherung?

I.d.R. wird eine Haftpflichtversicherung gefordert. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Versicherungsagentur, es gibt entsprechende Versicherungen.

39. Wann gibt es endlich in Sachsen den Sachkundelehrgang?

Bitte bei der Landesdirektion Sachsen nachfragen (www.lids.sachsen.de/). Das ist Ländersache.

Link zum Projekt „Hofnahe Schlachtung im Dialog“ der Universität Leipzig, Institut für Lebensmittelhygiene

<https://www.vetmed.uni-leipzig.de/institut-fuer-lebensmittelhygiene/forschung/forschungsgebiete/forschungsgebiete/tierschutz>

Bei Fragen gern melden

E-Mail: lea.trampenau@uni-leipzig.de